

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 02/25

Sitzung	4. Februar 2025
Vorsitz	Christoph Beck, Vorsteher
anwesend	Manuel Beck, Bühelstrasse 20 Mirco Beck, Frommenhausstrasse 14 Normann Bühler, Rietlistrasse 3 Reto Eberle, Wangerbergstrasse 15 Michael Gätzi, Bergstrasse 118 Sonja Gschwend, Rotenbodenstrasse 18a Alexandra Roth-Schädler, Rossbodastrasse 35 Josef Schädler, Spennistrasse 48 Barbara Welte-Beck, Wangerbergstrasse 72 zu Traktandum 1: Alissa Brenn, UNICEF zu Traktandum 2: Olav Beck, Gemeindeförster
entschuldigt	Thomas Lampert, Rotenbodenstrasse 111
Protokoll	Nicole Eberle

Traktanden

1. UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde / Präsentation der Standortbestimmung
2. Schutzwaldausscheidung 2024
3. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Rizlinastrasse 26, Grundstück Nr. 2944 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz
4. Arbeitsvergabe Projektierung Ingenieur Marchamquadstrasse Privatabschnitt Grundstück Nr. 3706 bis Grundstück Nr. 3736
5. Ersatzbeschaffung mobiler Rasenmäher für den Werkbetrieb
6. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2024
7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragschwellenwerts)
8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)
9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung / Trennung)
10. Berichte aus den Kommissionen

Gesellschaften und Vereinigungen
UNICEF Kinderhilfswerk

01.04.08
01.04.08

**1. UNICEF-Label Kinderfreundliche Gemeinde / Präsentation
der Standortbestimmung**

I

Sachverhalt/Begründung

Mit der Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde" fördert die UNICEF die Umsetzung der Kinderrechte auf Gemeindeebene und stellt den Entscheidungsträgern von Gemeinden ein Instrument zur Verfügung, um die Auswirkungen ihrer Programme und Projekte auf Kinderfreundlichkeit zu überprüfen. Mit der Auszeichnung sollen die Partizipationsmöglichkeiten der Kinder und Jugendlichen langfristig gestärkt werden.

Die UNICEF Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde" ermöglicht es den Gemeinden in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein, eine Standortbestimmung zur Kinderfreundlichkeit durchzuführen und sich um die Auszeichnung "Kinderfreundliche Gemeinde" zu bewerben.

In der Sitzung vom 2. Juli 2024 hat der Gemeinderat die Erarbeitung einer Standortbestimmung mit Auswertung und Bericht durch die UNICEF Schweiz-Liechtenstein genehmigt.

Die Vorsitzende der Jugendkommission und die Fachsekretärin Bildung haben sich daraufhin in mehreren Treffen mit der Standortbestimmung und dem damit verbundenen Ausfüllen des umfangreichen Online-Fragebogens mit zwölf spezifischen Themen auseinandergesetzt. Zahlen und Fakten zu Strukturdaten der Gemeinde, kinderfreundlicher Politik und Verwaltung, Kindesanhörung, Kinderschutz und Prävention, formale Bildung im Kindergarten, der Primar- und Sekundarstufe, frühkindliche Erziehung, Freizeit, Gesundheit und Raumentwicklung wurden zusammengetragen und diskutiert. Dabei wurden auch der Gemeindevorsteher sowie zum Thema Schule und Bildung der Schulleiter beigezogen. Auch bei verschiedenen externen Stellen mussten Informationen angefragt und eingeholt werden. Alissa Brenn von der UNICEF stand der Gemeinde dabei beratend zur Seite.

Die Auswertung der Standortbestimmung liegt nun vor und wird anlässlich der Sitzung durch Alissa Brenn von der UNICEF präsentiert. Sie wird die Ergebnisse der Standortbestimmung aufzeigen und die Empfehlungen von Seiten der UNICEF an die Gemeinde erläutern. Anschliessend steht Alissa Brenn für Fragen, Diskussionen und Rückmeldungen zur Verfügung.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild "Triesenberg läba.erläba." im Bereich "Unser Walserdorf" lautet: "Die Gemeinde ist offen für zeitgemässe Entwicklungen."

Die Auszeichnung "Kinderfreundliche Gemeinde Triesenberg" könnte ein weiterer Schritt in eine zeitgemässe Entwicklung der Gemeinde Triesenberg sein.

Antrag Jugendkommission

Der Gemeinderat nimmt die Auswertung der Standortbestimmung durch die UNICEF Schweiz-Liechtenstein zur Kenntnis und bestimmt das weitere Vorgehen.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Alissa Brenn von der UNICEF Schweiz und Liechtenstein.

Alissa Brenn erklärt einleitend nochmals kurz die Initiative "Kinderfreundliche Gemeinde". In Liechtenstein tragen bereits sechs Gemeinden die Zertifizierung.

Mittlerweile ist die durch den Gemeinderat genehmigte Standortbestimmung erfolgt und ausgewertet. Der Fragebogen umfasst verschiedene umfangreiche Kategorien, welche von Alissa Brenn vorgestellt. Jede Kategorie umfasst ein derzeitiger Stand sowie werden Entwicklungsmöglichkeiten und Verbesserungen vorgeschlagen.

Das Ergebnis der Standortbestimmung liegt bei 62.9 %.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass die Gemeinde mit dem Ergebnis gut aufgestellt ist. Ein weiterer Gemeinderat ist ebenfalls der Meinung, dass die Gemeinde gute Arbeit im Kinder- und Jugendbereich leistet.

Die Vorsitzende der Jugendkommission ergänzt, dass es spannend war, beim Fragebogen zur Standortbestimmung mitzuarbeiten. Die Standortbestimmung bezieht sich auf die Ist-Aufnahme. Verschiedene Angebote könnten noch erweitert, ausgebaut und in der Gemeinde verankert werden. Falls ein zentraler Schulstandort eingeführt wird, könnte der Schulweg ein bedeutendes Thema werden, das gemeinsam mit Kindern erarbeitet werden kann.

Alissa Brenn erklärt, dass aufgrund der engen Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden und den FL-Ämtern die Punktezahlen für die Bewertungen nicht 1:1 übernehmen werden können.

Weiter informiert sie über den möglichen Ausblick und die nächsten Prozessschritte:

- Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit mindestens 10 % der Gesamtanzahl, wichtig dabei sind verschiedene Altersgruppen
- Schulweg begehen
- Aktionsplan mit Leitbild, etc.

Ein Gemeinderat stellt fest, dass Liechtensteiner Gemeinden im Vergleich zur Schweiz stark vertreten sind. Alissa Brenn erklärt, dass immer mehr Schweizer Gemeinden planen, mitzumachen.

Kosten

Evaluations- und Zertifizierungskosten	
Gemeinden unter 10 000 Einwohner	CHF 10 000
Rezertifizierung	CHF 5 500

Der Gemeindevorsteher bedankt sich bei Alissa Brenn für die Arbeit und die Informationen an den Gemeinderat.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Auswertung der Standortbestimmung durch die UNICEF Schweiz-Liechtenstein zur Kenntnis. (einstimmig)

Allgemeines und Einzelnes	11.02.01
Schutzwaldausscheidung 2024	11.02.01
2. Schutzwaldausscheidung 2024	I

Sachverhalt/Begründung

Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 19. November 2024 die Schutzwaldausscheidung (SWA) Liechtenstein genehmigt. Ein primäres Ziel der Schutzwaldausscheidung ist die Stärkung resp. Aufrechterhaltung der Schutzfunktion des Waldes vor Naturgefahren.

Liechtenstein ist ein Gebirgsland. Ohne intakte Wälder, die vor Naturgefahren wie Lawinen, Steinschlag, Rutschungen oder Hochwasser schützen, wären grosse Gebiete des Landes nicht bewohnbar. Der Wald ist ein wesentlicher Garant für die Sicherheit der Bevölkerung. Für eine möglichst effiziente und zielgerichtete Schutzwaldbehandlung ist es wichtig zu wissen, wo sich die Waldflächen befinden, die vor Naturgefahren schützen können.

Die Verfahren zur Schutzwaldausscheidung und die Methoden, um die Naturgefahrenprozesse zu modellieren, haben sich seit der letzten Schutzwaldausscheidung in den Neunzigerjahren weiterentwickelt. Zudem hat das Schadenpotenzial im Land aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zugenommen. Aus diesen Gründen wurden eine komplette Überarbeitung und Modernisierung der Schutzwaldausscheidung durchgeführt.

Gemeindeförster Olav Beck stellt den Technischen Bericht vom 18. Juli 2024 dem Gemeinderat vor.

Auszug aus dem Leitbild

Eine Vision im Leitbild "Triesenberg läba, erläba" lautet: "Die differenzierten Landschaftsbilder in Triesenberg sind intakt". Auf den Schutzwald resp. die Schutzwaldausscheidung bezogen, bedeutet dies, eine zukünftige nachhaltige Sicherstellung der Schutzfunktionen vor Naturgefahren mit entsprechender Bewirtschaftung durch den Gemeindeforstbetrieb.

Dem Antrag liegt bei:
Dokumentation Schutzwaldausscheidung

Antrag Förster

Der Gemeinderat nimmt die von der Regierung genehmigte Schutzwaldausscheidung zur Kenntnis.

Diskussion

Der Gemeindevorsteher begrüsst Gemeindeförster Olav Beck.

Olav Beck erklärt einleitend, dass im Gesetz geregelt ist, dass der Schutzwald in erster Linie geschützt werden muss. Dazu wird der Grund für den Bericht erläutert.

Olav Beck erklärt, dass es aufgrund der vier Gefahrenprozesse Lawine, Rutschung, Sturz und Wasser wichtig ist, dass der Wald gut bestockt ist.

Aus dem Bericht geht hervor, dass die Schutzwaldausscheidung in Triesenberg bedeutend grösser kartiert ist wie bis anhin. Für die Gemeinde ist es von Vorteil, zumal dies mehr Landessubvention für die Gemeinde bringe. Der Gemeindeforstbetrieb hat einen grösseren Aufwand, da eine detailliertere und frühzeitige Planung notwendig ist.

Der Gemeindeförster erklärt, dass aufgrund der neuen Kartierung mehr Arbeit mit der Planung dazukommt. Auch die Budgetierung müsse früher erfolgen, da die Zahlen bereits ein $\frac{3}{4}$ Jahr vorher abgegeben werden müssen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob z.B. ein neuer Wanderweg geplant werden kann, obwohl es sich neu um einen Schutzwald handelt. Der Gemeindeförster erklärt, dass dies keinen Einfluss hat.

Ein Gemeinderat fragt, ob die Gemeindeförster in die Entscheidung miteinbezogen wurden. Der Gemeindeförster erklärt, dass die Fachleute über die Kartierung entschieden haben und das Gremium nur im Austausch mit den Gemeindeförstern war.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die von der Regierung genehmigte Schutzwaldausscheidung zur Kenntnis.

Bewilligungsverfahren	09.03.04
2024061_341-2024-1452 Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)	09.03.04

3. Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage), Grundstück Nr. 2944 / Zustimmung Eingriff in Natur und Landschaft und aufgrund Gemeindegesetz E

Sachverhalt/Begründung

Bauvorhaben	Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage)
Grundstück Nr.	2944, Rizlina
Zone	Übriges Gemeindegebiet
Gefahrenzone	Rutschung, gelbe Zone, geringe Gefahr
Projektverfasser	Hansesun Photovoltaik (Liechtenstein) AG, Industriering 21, 9491 Ruggell

Eingriff in Natur und Landschaft

Die Eigentümer der Liegenschaft auf dem Grundstück Nr. 2944 planen die Erstellung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach. Gemäss derzeit gültigem Zonenplan der Gemeinde Triesenberg liegt das Grundstück im Übrigen Gemeindegebiet und somit ausserhalb der Bauzone. Die Erstellung oder wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen gelten, gemäss Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft, als Eingriffe in Natur und Landschaft, weshalb das Amt für Hochbau und Raumplanung das Baugesuch dem Amt für Umwelt zur Beurteilung zugestellt hat.

Das Amt für Umwelt hat am 12. Dezember 2024 aufgrund des durchgeführten Verfahrens wie folgt entschieden:

Die Energiegewinnungsanlage (PVA) ist optisch bestmöglich in das vorhandene Erscheinungsbild des bestehenden Gebäudes zu integrieren. Die Umsetzung dieser Auflage hat nach Massgabe des Reglements "Gestaltung Solaranlage" (Juni 2024) des Amtes für Hochbau und Raumplanung oder der "Richtlinie Sonnenenergieanlagen" der Gemeinde Triesenberg (Juni 2023) zu erfolgen;

- Die eingereichten Unterlagen vom 23. September 2024 und 17. Oktober 2024 (Einreichung Baugesuch) sind integrierte Bestandteile dieser Bewilligung. Änderungen sind vorgängig dem Amt für Umwelt zu melden und von diesem sowie der Standortgemeinde genehmigen zu lassen.

Zustimmung aufgrund Baugesetz

Gemäss Gemeindegesetz, Artikel 52, Absatz 6, muss über Bauansuchen ausserhalb der Bauzone der Gemeinderat entscheiden.

Auszug aus dem Leitbild

Triesenberg verfolgt eine nachhaltige Energiestrategie um sich als energiefreundlichster Wohnort des Landes auszuzeichnen. Ziel ist, alle Gebäude in Triesenberg mit erneuerbarer Energie zu versorgen, wie es das Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Umwelt und Landschaft" vorsieht.

Dem Antrag liegt bei:

Gesuchsunterlagen

Antrag Leiter Hochbau

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Beschluss

1. Der Gemeinderat spricht sich im Sinne der Rücksprache mit der Regierung nach Artikel 13, Absatz 2 NSchG, unter den oben aufgeführten Auflagen, für die Genehmigung des Eingriffs in Natur und Landschaft betreffend Neuinstallation Photovoltaikanlage (Dachmontage) aus.
2. Der Gemeinderat stimmt dem Baugesuch ausserhalb der Bauzone aufgrund des Gemeindegesetzes zu.

Die Anträge 1 und 2 werden genehmigt. (einstimmig)

Tiefbau	10.02.04
Arbeitsvergabe Projektierung Ingenieur	10.02.04
4. Arbeitsvergabe Projektierung Ingenieur Marchamguadstrasse Privatabschnitt Grundstücke Nr. 3706 bis Grundstück Nr. 3736	E

Sachverhalt/Begründung

Die Grundbesitzer des privaten Strassenabschnitts der Marchamguadstrasse haben sich im letzten Jahr nach langer Verhandlungszeit auf eine Linienführung geeinigt, die sich auch mit der tatsächlich vorhandenen Strassenführung vereinbaren lässt. Der Strassenzustand war bereits vor dem Neubau auf dem Grundstück Nr. 3735 sehr schlecht und hat sich während der Bauzeit nochmals verschlechtert. Mit dem neuen Fahrrecht wurde auch ein Vertrag zur gesamten Strassensanierung vereinbart. Diese Strassensanierung soll im Jahr 2025 realisiert werden. Die private Bauherrschaft hat das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz mit der Ausarbeitung eines Bauprojekt für die Strassenerneuerung beauftragt.

Da die Gemeinde Triesenberg in diesem Strassenabschnitt gemeindeeigene Werkleitungen (Wasser- und Abwasserleitung) betreibt, die teilweise das gesamte Gebiet Marchamguad versorgen, macht es Sinn, diese im selben Bauprozess zu erneuern. Die beiden Gemeindewerke (Wasser- und Abwasserleitung), haben mit Baujahr 1968 ein kritisches Alter erreicht. Es macht Sinn, diese Werkleitungserneuerungen im Zusammenhang mit der privaten Strassenoberbausanierung auszuführen. Eine spätere Ausführung würde erhebliche Mehrkosten mit sich bringen.

Da das gemeinsame Bauprojekt für beide beteiligten Bauherrschaften sinnvoll ist, hat der Leiter Tiefbau beim Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz folgendes Angebot, für die Projektierung der Gemeindewerkleitungen (Wasser und Abwasser), eingeholt.

Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz CHF 28 303.–

Gemäss öffentlichem Auftrags- und Beschaffungswesen (ÖAWG), kann bis zu einem Betrag von CHF 100 000.–, ein Direktauftrag erteilt werden.

Im Budget 2025 ist die komplette Umsetzung des Bauprojekts berücksichtigt.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild "Triesenberg läba. erläba." im Bereich "Politik" sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:

Angebot Projektierung Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz
Situation Werkleitungen Strassenabschnitt Marchamquad

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Projektierung für den Anteil der Gemeinde Triesenberg zu CHF 28 303.– an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz.

Beschluss

Der Gemeinderat vergibt den Auftrag für die Projektierung für den Anteil der Gemeinde Triesenberg zu CHF 28 303.– an das Ingenieurbüro Frommelt AG, Vaduz. (einstimmig)

Materialbeschaffung und Unterhalt	02.03.03
Arbeitsvergabe mobiler Rasenmäher	02.03.03

5. Ersatzbeschaffung mobiler Rasenmäher für den Werkbetrieb E

Sachverhalt/Begründung

Der Honda Rasenmäher, der aktuell beim Werkdienst in Betrieb ist, wurde 2012 angeschafft und hat sich im Grundsatz in der Praxis bewährt. Das Arbeitsgerät befindet sich in einem schlechten Zustand und muss Instand gestellt bzw. ersetzt werden. So müsste nicht nur das Mähwerk überholt werden, auch gegen den Rost müsste etwas unternommen werden, dies neben den normalen altersbedingten Servicearbeiten am Motor selbst. Die Kosten für eine ordnungsgemässe Instandstellung würden den aktuellen Wert des Arbeitsgeräts übersteigen.

Für das neu zu beschaffende Fahrzeug wurde bei der Loretz & Partner Anstalt ein entsprechendes Angebot eingeholt. Ein wesentlicher Vorteil beim neuen Fahrzeug ist die Strassentauglichkeit, diese würde dem Werkdienst die Arbeit beim Mähen der grossen Rasenflächen, wie zum Beispiel bei den Spielplätzen Steinort oder Wangerberg erheblich erleichtern, da keine Verladung auf ein Transportfahrzeug mehr notwendig ist. Ein weiterer Vorteil im Arbeitsprozess beim neuen Arbeitsgerät ist auch der 700l grosse Hochentleerungskorb, der das Schnittgut direkt auf ein Transportfahrzeug kippen kann. Dieser Arbeitsschritt musste beim alten Honda Rasenmäher immer von Hand ausgeführt werden.

Für den Leiter Tiefbau und den Werkdienstleiter der Gemeinde Triesenberg ist die Ersatzbeschaffung eines neuen Rasenmähr notwendig und sinnvoll.

Folgendes Angebot wurde vom Leiter Werkdienst in Zusammenarbeit mit dem Leiter Tiefbau für die Gemeinde Triesenberg eingeholt.

Loretz & Partner Anstalt Grillo FD 500 CHF 23 000.–

Im Budget für das Jahr 2025 ist ein Betrag von CHF 25 000.– für diese Ersatzbeschaffung vorgesehen.

Auszug aus dem Leitbild

Gemäss der Vision im Leitbild „Triesenberg läba. erläba.“ im Bereich „Politik“ sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheidungen des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Angebot Loretz & Partner Anstalt

Antrag Leiter Tiefbau

Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung des vorgeschlagenen Fahrzeuges und erteilt den Auftrag für Ersatzbeschaffung eines Grillo FD 500 Rasenmäher zu CHF CHF 23 000.– an die Loretz & Partner Anstalt, Triesenberg.

Diskussion

Ein Gemeinderat erkundigt sich, für was ein solcher Rasenmäher benötigt wird. Der Gemeindevorsteher informiert, dass dieser Mäher hauptsächlich bei den Spielplätzen eingesetzt wird.

Ein Gemeinderat fragt, ob der Rasenmäher vom Sportplatz nicht verwendet werden kann.

Beschluss

Der Gemeinderat genehmigt die Anschaffung des vorgeschlagenen Fahrzeuges und erteilt den Auftrag für Ersatzbeschaffung eines Grillo FD 500 Rasenmäher zu CHF CHF 23 000.– an die Loretz & Partner Anstalt, Triesenberg. (einstimmig)

Kommissionen	01.03.03
Tätigkeitsberichte Kommissionen 2024	01.03.03
6. Tätigkeitsberichte der Kommissionen über das Jahr 2024	I

Sachverhalt/Begründung

Gemäss Art. 15 der Geschäftsordnung des Gemeinderates ist es Aufgabe der Kommissionsvorsitzenden, zu Händen des Gemeinderates jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstellen.

Es liegen folgende Tätigkeitsberichte vor:

Familie, Alter und Gesundheit
Gemeineschulrat
Jugendkommission
Sportkoordination
Veranstaltungskommission

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde "Triesenberg läba, erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, wird das Fachwissen der Bevölkerung bei zukunftsweisenden Entscheidungen mit einbezogen. Die Kommissionen sind unabdingbar für die Gemeinde.

Dem Antrag liegt bei:

Tätigkeitsbericht Familie, Alter und Gesundheit
Tätigkeitsbericht Gemeineschulrat
Tätigkeitsbericht Jugendkommission
Tätigkeitsbericht Sportkoordinatorin
Tätigkeitsbericht Veranstaltungskommission

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis.

Diskussion

Tätigkeitsbericht Sportkoordinatorin

Ein Gemeinderat fragt nach der Möglichkeit, wieder eine Sportkommission zu bestellen. Der Gemeindevorsteher erklärt, dass jederzeit eine Kommission bestellt werden kann. Die Zusammenarbeit mit der aktuellen Sportkoordinatorin funktioniert jedoch sehr gut und sie ist sehr bemüht.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die aufgelisteten Tätigkeitsberichte zur Kenntnis.

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2024 01.01.05

7. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragschwellenwerts) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) und die Abänderung weiterer Gesetze (Motion zur Einführung eines AHV-Beitragschwellenwerts) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 19. Februar 2025 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Im September 2023 wurde eine Motion zur Einführung eines AHV-Beitragschwellenwerts mit dem Auftrag eingebracht, geringfügige Erwerbseinkommen von der Beitragspflicht zur AHV sowie weiteren Sozialversicherungen und der Quellensteuer (Sicherungssteuer) zu befreien. Dabei sollte ein möglicher Schwellenwert aufgezeigt werden. Ausserdem wurde die Regierung beauftragt, in Bezug auf die geringfügige Beschäftigung von Grenzgängern administrative Vereinfachungen einzuführen. Die Motion wurde anlässlich der Landtagssitzung vom Oktober 2023 an die Regierung überwiesen.

Die Regierung ist diesen Auftrag nachgekommen. Im Rahmen des vorliegenden Berichts werden allgemeine Ausführungen zur Lohnabrechnung bei Teilzeitarbeit, bei geringen Löhnen und/oder bei gelegentlicher Erwerbstätigkeit sowie über die Beitrags- und Steuerpflicht bei Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten und Freiwilligenarbeit gemacht. Des Weiteren schlägt die Regierung die Einführung eines Schwellenwertes von CHF 3'000 (pro Arbeitsverhältnis) für die Erhebung von Beiträgen im AHVG und damit zugleich im IVG, FZG und ALVG vor (der masgebliche Lohn ist in Art. 38 Abs. 2 AHVG definiert). Es soll jedoch die Möglichkeit bestehen, auch bei Unterschreitung des Schwellenwertes freiwillig AHV-Beiträge zu entrichten. Zudem wird eine Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen für ehrenamtliche und freiwillige Tätigkeiten auf Verordnungsebene vorgeschlagen (neu zusätzlich zum Schwellenwert von CHF 3'000 die Anerkennung einer Spesenentschädigung in Höhe von CHF 1'200 anstatt wie bisher CHF 4'200). Diese Anpassung der Spesen- bzw. Unkostenentschädigungen betrifft sowohl den Bereich der Sozialversicherungen als auch der Steuern.

Gemäss Steuergesetz haben Arbeitgeber unabhängig der Höhe des Erwerbs die Quellensteuer einzuheben und an die Steuerverwaltung zu überweisen. Neu soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden, ab welchem der Arbeitgeber einen Steuerabzug vorzunehmen hat. Auch für Vergütungen an Verwaltungsrats-, Stiftungsratsmitglieder oder Mitglieder ähnlicher Organe von juristischen Personen und besonderen Vermögenswidmungen soll ein Schwellenwert von CHF 3'000 eingeführt werden.

Schliesslich sollen im Rahmen dieser Vorlage weitere für die AHV-IV-FAK-Anstalten wichtige Gesetzesanpassungen berücksichtigt werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben Regierung vom 19.11.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen 01.01.05
Vernehmlassungen 2024 01.01.05

8. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 28. Februar 2025 zugestellt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Im Zentrum des vorliegenden Vernehmlassungsberichts steht die Schaffung von rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der digitalen Veränderung im Strassenverkehr betreffend die Verwendung von Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem. Diesbezüglich hat die Schweiz im Jahr 2023 die rechtlichen Grundlagen erlassen, um auf die internationalen Entwicklungen reagieren zu können. Da das geltende Strassenverkehrsrecht Liechtensteins aus der Schweiz rezipiert wurde, werden Änderungen des Schweizerischen Strassenverkehrsgesetzes (CH-SVG) grundsätzlich in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Dementsprechend soll mit der gegenständlichen Abänderung des liechtensteinischen Strassenverkehrsgesetzes (FL-SVG) die letzte Teilrevision des CH-SVG aus dem Jahr 2023 nachvollzogen werden.

Die Gesetzesvorlage sieht vor, dass die Regierung, analog dem Bundesrat in der Schweiz, die Kompetenz erhält, Regelungen zum automatisierten Fahren auf Verordnungsstufe zu erlassen. Dabei ist wichtig zu beachten, dass es unterschiedliche Stufen der Automatisierung gibt (Stufe 0 bis Stufe 5). Die Regierung soll je nach Automatisierungsstufe festlegen können, inwieweit

Fahrzeuglenkerinnen und -lenker dieser Fahrzeuge von ihren Kontrollpflichten entlastet werden können. Weiter soll die Regierung für führerlose Fahrzeuge – die zweithöchste Stufe der Automatisierung (Stufe 4) – festlegen können, in welchem Rahmen diese zugelassen werden können, wenn sie auf definierten Fahrstrecken verkehren. Im Weiteren soll die Regierung mit der Gesetzesänderung die Kompetenz erhalten, befristete Versuche mit automatisierten Fahrzeugen bewilligen zu können. Dabei soll sie auch Versuche mit Fahrzeugen zulassen können, die keinen Fahrzeugführenden benötigen, ohne dass dafür bestimmte Fahrstrecken festgelegt werden.

Zudem wird im Rahmen der Gesetzesbestimmungen zu den Fahrzeugen mit einem Automatisierungssystem festgehalten, dass diese mit einem Fahrmodusspeicher ausgerüstet sein müssen. Hierzu werden entsprechende Regelungen an die Anforderungen und die Daten des Fahrmodusspeichers vorgesehen.

Neben den Bestimmungen zum automatisierten Fahren sollen mit der vorliegenden Gesetzesänderung die folgenden weiteren Anpassungen im SVG vorgenommen werden:

- Gemäss Art. 8 Abs. 4 SVG soll das zugelassene Gesamtgewicht eines Motorfahrzeugs oder eines Anhängers jederzeit verändert werden können. Aktuell ist das höchstens einmal jährlich oder anlässlich eines Halterwechsels möglich. Dies ermöglicht Transportunternehmen schneller auf die Gegebenheiten des Marktes reagieren zu können.
- In Art. 16 SVG soll eine Klarstellung betreffend die Dauer des Führerscheinentzugs nach einer erneuten Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften innert zwei Jahren seit Ablauf des letzten Entzugs vorgenommen werden.
- Zur Aufzeichnung der Fahrzeit, Geschwindigkeit usw. sollen neu auch Hilfsmittel wie elektronische Programme auf mobilen Einheiten erlaubt werden (Art. 23 Abs. 2bis SVG).
- In Art. 48 SVG erfolgt eine Anpassung betreffend öffentliche Rundstreckenrennen. Neu soll anstatt der heutigen Gestattung von einzelnen Ausnahmen vom öffentlichen Rundstreckenrennverbot, eine generelle Bewilligungspflicht der Regierung für öffentliche Rundstreckenrennen eingeführt werden.
- Gemäss Art. 95 Abs. 4 und 5 SVG werden Erleichterungen für Blaulichtorganisationen vorgesehen. Neu müssen die Strafbehörden die Strafe bei unverhältnismässigen Verkehrsregelverletzungen von Lenkenden eines Polizei-, Feuerwehr-, Sanitäts- oder Zollfahrzeugs auf dringlichen oder taktisch notwendigen Dienstfahrten zwingend mildern.
- Die Bestimmung betreffend die völkerrechtlichen Verträge (Art. 99f SVG) wird neu gegliedert. Inhaltlich erfolgt eine Anpassung in Abs. 1 Bst. b und c, welche der Regierung neu die Befugnis geben, mit anderen Staaten Verträge zur Anerkennung und Aberkennung von Führerscheinen und Fahrzeugausweisen, Fähigkeitsnachweisen, Weiterbildungen und Genehmigungen abzuschliessen.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 04.12.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

Vernehmlassungen	01.01.05
Vernehmlassungen 2024	01.01.05

- 9. Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung / Trennung)** E

Sachverhalt/Begründung

Der Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Ausserstreitgesetzes, der Jurisdiktionsnorm und des Gesetzes über das internationale Privatrecht (Vorsorgeausgleich bei Scheidung / Trennung) wurde der Gemeinde zur Stellungnahme bis spätestens 10. März 2025 übermittelt.

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Das liechtensteinische Ehegesetz sieht vor, dass im Rahmen einer Ehescheidung im Zuge der Regelung der Nebenfolgen zwingend auch die während der Ehe erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge (sog. Vorsorgeausgleich) aufzuteilen sind. Im Rahmen einer Ehetrennung sind die erworbenen Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge zwar nicht zwingend aufzuteilen, jedoch kann dies auf entsprechenden Wunsch der Parteien vorgenommen werden.

Dies führt dann zu Problemen, wenn bei einer durch ein ausländisches Gericht ausgesprochenen Ehescheidung oder Ehetrennung – je nach Jurisdiktion – eine Aufteilung der Ansprüche aus der beruflichen Vorsorge unterbleibt. Nach geltender Rechtslage gibt es bislang kein inländisches Verfahren, nach welchem die Ergänzung eines derartigen ausländischen Scheidungs- bzw. Trennungsurteils oder -beschlusses in Bezug auf den Vorsorgeausgleich beantragt werden kann.

Die dargelegte Rechtslage kann somit einerseits zur Umgehung der liechtensteinischen eherechtlichen Bestimmungen sowie andererseits zu stossender Unge rechtlichkeit führen, da der Vorsorgeausgleich in der Praxis oft einen erheblichen – in vielen Fällen sogar den grössten – Vermögenswert, der in der Ehe entstanden ist, darstellt.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll durch die Einführung eines entsprechenden inländischen Ergänzungsverfahrens Rechtssicherheit geschaffen werden. Zu diesem Zweck sollen geringfügige Anpassungen im Ausserstreitgesetz, in der Jurisdiktionsnorm sowie im internationalen Privatrecht vorgenommen werden.

Auszug aus dem Leitbild

Wie es das Leitbild der Gemeinde Triesenberg "Triesenberg läba erläba" im Bereich "Politik" vorsieht, sind der Bevölkerung die Grundlagen für getroffene Entscheide des Gemeinderates bekannt.

Dem Antrag liegt bei:
Schreiben der Regierung vom 11.12.2024
Vernehmlassungsbericht

Antrag Gemeindevorsteher

Der Gemeinderat entscheidet, ob auf die Vorlage eingegangen wird und wer eine Stellungnahme ausarbeitet.

Beschluss

Der Gemeinderat entscheidet, keine Stellungnahme abzugeben. (einstimmig)

10. Berichte aus den Kommissionen

Gemeindegemeinderat

Der Vorsitzende informiert über den Stellenwechsel der neuen Schulleitung.

Triesenberg, 28. Februar 2025

Christoph Beck
Gemeindevorsteher

Nicole Eberle
Protokoll